

## ... zum Thema „Wiedereingliederung“

Nach längerer Erkrankung von mindestens sechs Wochen können Sie Ihre Unterrichtstätigkeit für einen befristeten Zeitraum mit reduzierter Wochenstundenzahl wieder aufnehmen, wenn die Aussicht besteht, dass am Ende einer sogenannten stufenweisen Wiedereingliederung Ihre Dienstfähigkeit wiederhergestellt sein wird. Aus dem Wiedereingliederungsplan Ihres behandelnden Arztes oder Ihrer Ärztin muss eine solche positive Prognose hervorgehen, damit die Dienststelle Ihren Antrag genehmigt. Die WE kann nur im direkten Anschluss an die Erkrankung genehmigt werden. Deshalb muss Ihr Antrag der Dienststelle rechtzeitig vorliegen

### Wie lang dauert eine WE?

Als beamtete Lehrkraft können Sie im Anschluss an eine länger andauernde Erkrankung eine stufenweise WE bis zu einer Dauer von 6 Monaten beantragen. Eine Verlängerung der WE über diesen Zeitraum hinaus (für maximal 6 weitere Monate) erfordert immer die Begründung durch den Amtsarzt oder die Amtsärztin. Eine Festlegung auf weniger als jeweils 6 Monate ist nicht zu empfehlen, weil eine Verlängerung der WE für Beamte nur einmal möglich ist. Der Antrag auf Verlängerung sollte 5 bis 6 Wochen vor dem Ende der ersten WE gestellt werden.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ist eine Befristung nicht geregelt. Die WE-Maßnahme erstreckt sich in der Praxis über Laufzeiten von 1 bis max. 3 Monate.

Näheres regelt die Krankenkasse. Es ist hilfreich, wenn Sie sich dort vorher informieren.

### Wer beantragt eine WE?

Beantragen können eine Wiedereingliederung alle Lehrkräfte, die nach einer mindestens sechswöchigen Erkrankung ihre Unterrichtstätigkeit wieder aufnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Krankenhausaufenthalt, eine Anschlussheilbehandlung oder eine Rehabilitationsmaßnahme vorausgegangen ist.

### Was steht im Antrag?

Stellen Sie Ihren Antrag formlos auf dem Dienstweg, also über die Schulleitung, an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 47.4. Ihrem Antrag ist ein fachärztliches Attest im verschlossenen Umschlag beizufügen, das folgende Angaben enthalten sollte:

Die stufenweise Anhebung der Wochenstunden, d.h. die jeweilige Höhe, Dauer und Steigerung des Unterrichtsumfanges innerhalb des Wiedereingliederungszeitraumes müssen genau dargelegt werden. Dabei ist es aus schulorganisatorischen Gründen sinnvoll, die Stundenanzahl nicht in vielen kleinen Stufen zu erhöhen, sondern z.B. jeweils nach den Ferien, denn jede Erhöhung zieht eine neue Stundenplangestaltung nach sich.

Bitte beachten Sie bei der Festlegung der Wochenstunden, ob an Ihrer Schule z.B. im 45-Minuten oder im 60-Minuten-Takt unterrichtet wird. Sie müssen in der letzten Phase Ihrer WE

noch nicht Ihre volle individuelle Stundenzahl erreicht haben. Die festgelegte Stundenzahl ist bindend, es können weder eine Altersermäßigung noch eine Ermäßigung wegen Schwerbehinderung zusätzlich berücksichtigt werden. Die Rückgabe der Vorgriffsstunde wird jedoch auch in der Wiedereingliederung weiter gewährt. Bei entsprechenden Einschränkungen sind auch Empfehlungen zum Einsatz in den Unterrichtsfächern, ggf. zur Anzahl der Korrekturen und zur Stundenverteilung auf die einzelnen Wochentage möglich.

Für die Teilnahme an Konferenzen gilt: Klären Sie mit Ihrer Schulleitung, wann genau und in welchem zeitlichen Umfang Ihre Teilnahme erforderlich ist. Während der WE dürfen Sie nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.

Als tarifbeschäftigte Lehrkraft erhalten Sie eine entsprechende WE-Bescheinigung (mit entsprechenden Angaben wie bei beamteten Lehrkräften) von Ihrem behandelnden Arzt bzw. der Ärztin oder zum Abschluss einer Reha-Maßnahme von der Reha-Klinik und legen diese bei Ihrer Krankenkasse vor. Sie prüft den Antrag, veranlasst das weitere Vorgehen und holt die Zustimmung des Arbeitgebers ein.

Zukünftig wird keine Diagnose mehr angefordert, es sei denn, eine erneute Wiedereingliederung wird beantragt. In diesem Fall kann eine Angabe zu der heute und der

## Notizen

früher zugrundeliegenden Erkrankung erforderlich sein. Eine Wiedereingliederung bei chronischer Erkrankung ist grundsätzlich auch möglich, sofern das Attest die positive Prognose enthält, dass die Dienstfähigkeit wieder erreicht wird. Für die Länge der Wiedereingliederung ist keine Begründung mehr erforderlich. Bei beamteten Lehrkräften bleiben während der WE die bisherigen Dienstbezüge erhalten. Tarifbeschäftigte sind auch während der WE weiterhin arbeitsunfähig, da die WE als Arbeitsversuch angesehen wird. Es werden die Krankenbezüge oder das Krankengeld plus Krankengeldzuschuss entsprechend den gesetzlichen Regelungen weitergezahlt. Zu beachten ist, dass der Wiedereingliederungsplan von allen Beteiligten einzuhalten ist und nur durch den behandelnden Arzt/ die behandelnde Ärztin und die Dienststelle bei Bedarf abgeändert werden darf.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 74 SGB V für TV-L Lehrkräfte, § 2 Abs. 6 in Verbindung mit §1 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung (AZVO) für Beamte/innen, für schwerbehinderte Lehrkräfte  
zusätzlich: Richtlinie zum SGB IX, Ziffer 14.4